

**3. Satzung
vom 01.06.2022
zur Änderung der
Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Stadt Kemnath
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 05.12.2014**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Kemnath folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kemnath (Entwässerungssatzung – EWS) vom 05.12.2014

I.

1. In § 3

- Nr. 7 wird beim ersten Spiegelstrich folgender Satz angehängt:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken“.

- Nr. 8 wird beim ersten Spiegelstrich folgender Satz angehängt:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken“.

2. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt.

„Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen“. Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

3. In § 8 Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angehängt:

„Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“

II.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kemnath, den 01.06.2022
Stadt Kemnath



Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

